



**Geschäftsordnung
des
Aufsichtsrats
der
Südwestdeutsche Salzwerke
Aktiengesellschaft**

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus. Er hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, an der Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben mitzuwirken. Dabei ist es, soweit Bundes- oder Landesgesetze nicht etwas anderes bestimmen, allein auf die Wahrung des Unternehmensinteresses verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich, für eine ihm nahe stehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der es tätig ist, nutzen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.

§ 2 Verschwiegenheit

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Dauer seines Amts als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats zurück zu geben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 3 Wahlen

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich in seiner Sitzung gemäß § 11 der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.

- (2) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung bestimmten Aufgaben, Rechte und Pflichten. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin hat, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmen, die Aufgaben, Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist.

§ 4 Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom/von der Vorsitzenden vorbereitet und einberufen. Die Einladungen können im Auftrag des/der Vorsitzenden auch vom Vorstand aus ergehen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung des Aufsichtsrats ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder fernmündlich zu übermitteln. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist verkürzen. Die Einladung soll die Tagesordnung unter Bezeichnung der Beschlussgegenstände enthalten. Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten sowie etwaige konkrete Beschlussvorschläge sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats so rechtzeitig zu übermitteln, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist wird der Tag der Einladung nicht mitgezählt; auf den Zugang kommt es nicht an.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel bei persönlicher Anwesenheit seiner Mitglieder statt. Ausnahmsweise kann die Sitzung auf Anordnung des/der Vorsitzenden auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Ebenso können ausnahmsweise einzelne Mitglieder einer Sitzung des Aufsichtsrats auf Anordnung des/der Vorsitzenden per Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er/Sie kann die Beratung und Beschlussfassung einzelner Gegenstände der Tagesordnung aus wichtigem Grund vertagen.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse fest.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, um seine Beratungen oder Beschlüsse vorzubereiten. Er kann, soweit gesetzlich zulässig, einzelne oder bestimmte Arten von Aufgaben und Beschlüssen einem Ausschuss anstelle des Aufsichtsrats zur Verhandlung und Beschlussfassung überweisen.
- (2) Aus der Mitte des Aufsichtsrats sind ein Personalausschuss, ein Technischer Ausschuss, ein Prüfungsausschuss sowie ein Nominierungsausschuss zu bilden; das Nähere regeln §§ 6, 7, 8 und 9 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 6 Personalausschuss

- (1) Dem Personalausschuss gehören der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin und ein weiteres, aus den Reihen der Arbeitnehmervertreter/-vertreterinnen zu wählendes Aufsichtsratsmitglied an. Der Aufsichtsrat kann für einzelne oder sämtliche Ausschussmitglieder aus seinen Reihen, für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder (z. B. Krankheit), Vertreter/Vertreterinnen bestimmen. Als Vertreter/Vertreterin des Anteilseigners können nur Anteilseignervertreter/-vertreterinnen, als Vertreter der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur Arbeitnehmervertreter/-vertreterinnen bestimmt werden.
- (2) Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Personalausschusses; einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des/der Vorsitzenden wählt der Personalausschuss aus seiner Mitte.
- (3) Der Personalausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands vor. Bei der Bestellung ist zu beachten, dass die Vorstandsmitglieder zum Ende ihrer Amtszeit nicht älter als 65 Jahre sein dürfen (Altersgrenze).
- (4) Der Personalausschuss überprüft das Vergütungssystem regelmäßig und unterbreitet an das Aufsichtsratsplenum Vorschläge für die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und für das Vergütungssystem für den Vorstand.
- (5) Der Personalausschuss ist im Rahmen der vom Aufsichtsratsplenum beschlossenen Gesamtvergütung zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands.

- (6) Der Personalausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über Erteilung von Prokuren vor und beschließt über die Vergütung von Prokuristen.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Der Technische Ausschuss besteht aus vier vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern. Seine Zusammensetzung entspricht seitens der Arbeitnehmervertreter/-innen mindestens der Struktur des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann für einzelne oder sämtliche Ausschussmitglieder aus seinen Reihen, für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder (z. B. Krankheit), Vertreter/Vertreterinnen bestimmen. Als Vertreter/Vertreterin des Anteilseigners können nur Anteilseignervertreter/-vertreterinnen, als Vertreter der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur Arbeitnehmervertreter/-vertreterinnen bestimmt werden.
- (2) Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Technische Ausschuss berät die Investitionen der Gesellschaft und erarbeitet einen entsprechenden Beschlussvorschlag an den Aufsichtsrat.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie ein aus den Reihen der Arbeitnehmervertreter/-vertreterinnen zu wählendes Aufsichtsratsmitglied an. Der Aufsichtsrat kann für einzelne oder sämtliche Ausschussmitglieder aus seinen Reihen für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder (z.B. Krankheit) Vertreter/Vertreterinnen bestimmen. Als Vertreter/Vertreterin der Anteilseigner/Anteilseignerinnen können nur Anteilseignervertreter/-vertreterinnen, als Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur Arbeitnehmervertreter/vertreterinnen bestimmt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden geleitet. Der/Die Vorsitzende sowie sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in werden von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat die durch Beschluss des Aufsichtsrats oder in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses festgelegten Aufgaben.

§ 9 Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus vier Anteilseignervertretern/-vertreterinnen im Aufsichtsrat. Ihm gehören der/die Aufsichtsratsvorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin an, soweit diese den Anteilseigner vertreten. Die weiteren Mitglieder werden von den Anteilseignervertretern/-vertreterinnen im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Aufsichtsrat kann für einzelne oder sämtliche Ausschussmitglieder aus seinen Reihen, für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder (z. B. Krankheit), Vertreter/Vertreterinnen bestimmen. Als Vertreter/Vertreterin des Anteilseigners können nur Anteilseignervertreter/-vertreterinnen, als Vertreter der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur Arbeitnehmervertreter/-vertreterinnen bestimmt werden.
- (2) Vorsitzender/Vorsitzende des Nominierungsausschusses ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende. Dessen/Deren Stellvertreter/Stellvertreterin im Nominierungsausschuss wird von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Nominierungsausschuss hat dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten/Kandidatinnen vorzuschlagen.

§ 10 Effizienzprüfung / Änderungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann diese Geschäftsordnung jederzeit ändern oder ergänzen. Der Vorstand soll dem Aufsichtsrat Änderungen der Geschäftsordnung vorschlagen, die ihm etwa aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig und zweckmäßig erscheinen.